

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 17. November 2010
GZ 300.060/012-5A4/10

Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. Oktober 2010, GZ BMASK-21119/0016-II/A/1/2010, erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER ÜBERMITTELTEN ENTWÜRFE:

Der Rechnungshof begrüßt grundsätzlich, dass - im Hinblick auf die in Punkt 1.) bis 17.) des allgemeinen Teils der Erläuterungen aufgezählten, mit dem Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen - auch in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen versucht wird, zu den jeweiligen „Hauptpunkten“ des Entwurfs die jeweiligen finanziellen Auswirkungen anzuführen.

Der Rechnungshof verweist jedoch kritisch darauf, dass

- den Erläuterungen keine zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen, gegliedert nach Minderausgaben, Mehreinnahmen, Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu entnehmen ist,
- die im allgemeinen Teil der Erläuterungen gewählte Systematik der Aufzählungen der vorgeschlagenen Maßnahmen von 1.) bis 17.) nicht beibehalten wird,

- bei der Darstellung der „Übersicht - Finanzielle Auswirkungen des IP-Pakets“ zwar die Summen von finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen und die Angabe, in welchem Ausmaß diese finanziellen Auswirkungen in der Untergliederung 22 (PV) wirksam werden, jedoch **keine** Angabe erfolgt, welcher der Punkte 1 bis 8 in dieser Tabelle in welcher anderen Untergliederung Wirksamkeit in welcher Höhe zeigen wird,
- in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen jene gesetzlichen Bestimmungen, aus denen die finanziellen Auswirkungen folgen, nur in wenigen Fällen angegeben sind und
- somit insgesamt die Nachvollziehbarkeit der gesamten finanziellen Auswirkungen nach Ansicht des Rechnungshofes nicht durchgängig i.S.d. Anforderungen des § 14 BHG gegeben ist.

Der Rechnungshof hält daher einleitend fest, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in Sinne der obigen Ausführungen nicht zur Gänze den Anforderungen des § 14 BHG und den auf dessen Abs. 5 erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entspricht.

Der Rechnungshof weist kritisch darauf hin, dass bei der Mehrzahl der dargestellten finanziellen Auswirkungen, die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. **nicht** so klar dargestellt sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird, weshalb insbesondere Punkt 1.4.1 der oben genannten Richtlinie, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., nicht entsprechen wird.

Im Hinblick darauf, dass der Besondere Teil der Erläuterungen der Aufzählung 1.) bis 17.) folgt, werden die weiteren Ausführungen - insbesondere zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen - ebenfalls diese „Nummerierung“ beibehalten.

2. ZU DEN VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN UND DEN DARGESTELLTEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

2.1 Vereinheitlichung der Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Bei Rehabilitations- bzw. Kuraufenthalten haben Versicherte bzw. PensionsbezieherInnen oder deren Angehörige derzeit eine einkommensunabhängige Zuzahlung in Höhe von 7,17 EUR zu entrichten. Diese Zuzahlung soll künftig - einkommensabhängig gestaffelt - 7,12 EUR bzw. 17 EUR je Aufenthaltstag betragen.



Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten dazu fest, dass durch die vorgeschlagene Maßnahme ein „*jährlicher Mehrertrag von 1,8 Mill. EUR für die Pensionsversicherung erwartet*“ wird, weshalb sich insgesamt für den Zeitraum 2011 bis 2014 **Mehreinnahmen** in Höhe von 7,2 Mill. EUR ergeben.

Die Erläuterungen verweisen zwar auf die Erfolgsrechnungen und Gebarungsvorschau-rechnungen der Pensionsversicherungsträger und die Angaben der PVA über die Anzahl der Verpflegstage 2009, führen diese allerdings nicht an, weshalb die Darstellung daher diesbezüglich nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den auf dessen Abs. 5 erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entspricht.

2.2 Neuregelung der Berechnungsmethode für Verzugszinsen

Die Erläuterungen halten fest, dass die Angleichung der bisherigen Höhe der für rückständige Beiträge zu entrichtenden Verzugszinsen an die in § 352 UGB vorgesehene Methode - Aufschlag von 8 %-Punkten zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz - zu geschätzten **Mehrerträgen** in den Jahren 2011 bis 2014 in Höhe von insgesamt **99,8 Mill. EUR (Mehrerträge PV) bzw. 138,9 Mill. EUR (Mehrerträge gesamte PV)** kommen soll.

Mangels nachvollziehbarer Darstellung der Ausgangsgrundlagen für diese Berechnung hält der Rechnungshof fest, dass diese Darstellung daher diesbezüglich nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den auf dessen Abs. 5 erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entspricht.

2.3 Absenkung der so genannten Hebesätze für Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionist/inn/en

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen in den Hundertsätzen der Beträge, die von jeder auszuzahlenden Pension zur Finanzierung der Krankenversicherung der Pensionist/inn/en abzuführen sind, eine „*Entlastung der Pensionsversicherungsträger und damit im Wege der Ausfallshaftung eine Entlastung des Bundes*“ bewirkt. Für die Pensionsbezieher/innen soll sich durch diese Maßnahme keine finanzielle Auswirkung ergeben.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass mit dieser Maßnahme - deren Gesamtauswirkung gemäß den Erläuterungen in den Jahren 2011 bis 2014 mit insgesamt **216,6 Mill. EUR** beziffert wird - zwar eine „*Entlastung des Bundes*“ gegeben sein kann, gleichzeitig jedoch (in selber Höhe) entsprechende finanzielle Auswirkungen auf Seiten der Krankenversicherungsträger verbunden sind.

Mangels nachvollziehbarer Darstellung der Ausgangsgrundlagen für diese Berechnung hält der Rechnungshof fest, dass diese Darstellung daher diesbezüglich nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den auf dessen Abs. 5 erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entspricht.

2.4 Erhöhung der Beitragsgrundlage für den Erwerb von Versicherungsmonaten für Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung

Die mit den in „§ 76b und 227 Abs. 3 ASVG“ vorgeschlagenen Änderungen - „in Hinkunft (werden) einheitlich 22,8 % der 30-fachen täglichen Höchstbeitragsgrundlage (937,08 EUR) vorgeschrieben“ - verbundenen finanziellen Auswirkungen sind auf Basis der in den Erläuterungen enthaltenen weiteren Angaben i.S.d. § 14 BHG nachvollziehbaren Darstellung in den Erläuterungen Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 48,8 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis 2014 verbunden.

Im Hinblick auf den zu erwartenden Verwaltungsmehraufwand verweist der Rechnungshof auf die vorgesehene Inkrafttretensbestimmung mit 1. Jänner 2011.

2.5 Schaffung einer Aliquotierungsregelung für Pensionssonderzahlungen (Gestaltung als halbjahresbezogene Leistungen)

Auf Basis der in den Erläuterungen enthaltenen Angaben i.S.d. § 14 BHG nachvollziehbaren Darstellung sollen mit der vorgeschlagenen Neuregelung in § 105 ASVG und Parallelrecht Einsparungen in Höhe von insgesamt 262 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis 2014 verbunden sein.

2.6 Verschiebung der erstmaligen Valorisierung von Neupensionen

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 129, geschaffene Rechtslage „aus Kostengründen“ wieder aufgehoben werden und - wie bis zum 1. Juli 2008 geregelt - vorgesehen werden, dass „die erstmalige Pensionsanpassung erst ab dem ersten Jänner des zweiten Kalenderjahres, das dem Pensionsstichtag folgt, vorzunehmen ist“.

Auf Basis der in den Erläuterungen enthaltenen Angaben i.S.d. § 14 BHG nachvollziehbaren Darstellung sollen mit der vorgeschlagenen Neuregelung Einsparungen in Höhe von insgesamt 277,6 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis 2014 verbunden sein.



GZ 300.060/012-5A4/10

Seite 5 / 9

2.7 Normierung einer abgestuften Pensionsanpassung für das Jahr 2011

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung sollen die Pensionen im Jahr 2011 wie folgt erhöht werden:

- Pensionen, die kleiner oder gleich 2.000 EUR sind: 1,20 %;
- Pensionshöhe 2.100 EUR: 0,81 %;
- Pensionshöhe 2.200 EUR: 0,43 %;
- Pensionshöhe 2.300 EUR: 0,04 %;
- Pensionen, die größer oder gleich 2.310 EUR sind: 0,0 %

Nach der auf Basis der in den Erläuterungen enthaltenen weiteren Angaben i.S.d. § 14 BHG nachvollziehbaren Darstellung sollen mit der vorgeschlagenen Neuregelung Einsparungen in Höhe von rd. 62 Mill. EUR im Jahr 2011 verbunden sein.

2.8 Anhebung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG;

Die Erläuterungen führen aus, dass sich die seit 2005 einheitlich mit 22,8 % festgelegten Beitragssätze im GSVG und dem BSVG aus einem Teil, der von den Pflichtversicherten aufzubringen ist, und der so genannten Partnerleistung des Bundes zusammensetzen. Durch die vorgeschlagene Regelung der stufenweisen Anhebung im BSVG (von derzeit 15 % auf 16 %, jährlich um jeweils 0,25 %) und der mit 1. Jänner 2011 vorgeschlagenen Anhebung auf 17,5 % der Beitragsgrundlage, sollen auf Basis der in den Erläuterungen enthaltenen Angaben i.S.d. § 14 BHG nachvollziehbaren Darstellung Minderausgaben für den Bund in Höhe von insgesamt 238,9 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis 2014 verbunden sein.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung insofern mit einer Erhöhung der Eigenleistung der Versicherten in dem in den Erläuterungen angeführten Ausmaß verbunden ist.

2.9 Schaffung eines Rechtsanspruches auf Rehabilitation als Pflichtleistung der Pensionsversicherung UND

2.10 Ergänzung der Anspruchsvoraussetzungen für die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension um ein vorangegangenes Rehabilitationsverfahren

Im Hinblick auf die - auf Basis der in den Erläuterungen enthaltenen Angaben auch nachvollziehbar i.S.d. § 14 BHG erfolgte - Darstellung in Punkt 5 der Tabelle auf Seite 17 („Invaliditätspension REHA vor Pension“) geht der Rechnungshof davon aus, dass

aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen **Mehrausgaben** in Höhe von insgesamt **30,5 Mill. EUR** in den Jahren 2011 bis 2014 berechnet werden.

Der Rechnungshof vermerkt positiv, dass (s.S. 5 der Erläuterungen) der Hauptverband beginnend ab 2011 jährlich einen Bericht an den BMASK vorzulegen hat, in dem die einzelnen Fallzahlen der Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 253a und 270a ASVG auszuweisen sind, und in dem die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen zu evaluieren sind.

2.11 Aufhebung der besonderen Invaliditätspension nach § 254 Abs. 2 ASVG

Die mit der vorgeschlagenen Regelung (Abschaffung der Invaliditätspension für Witwen mit mindestens vier Kindern) verbundenen finanziellen Auswirkungen werden (siehe Tabelle S. 17 der Erläuterungen, Punkt 6) für die Jahre 2011 bis 2014 mit **Einsparungen** in Höhe von insgesamt **5,6 Mill. EUR** beziffert, und auf Basis der weiteren in den Erläuterungen enthaltenen Angaben auch i.S.d. § 14 BHG nachvollziehbar dargelegt.

Der Rechnungshof weist hinsichtlich der Plausibilität der Darstellung der finanziellen Auswirkungen darauf hin, dass in den Erläuterungen weitere Ausgangsannahmen und Kenngrößen in dieser Darstellung nicht angegeben werden, weshalb diese Darstellung daher insoweit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den auf dessen Abs. 5 erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entspricht. Darüber hinaus führen die Erläuterungen allfällige Effekte der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung als Versicherungszeiten nicht an.

2.12 Schaffung einer Härtefallregelung im Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitsrecht für ungelernete Erwerbstätige mit besonders eingeschränktem Leistungskalkül

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in den Erläuterungen - bis auf den Hinweis, dass die Regelung auf eine sehr kleine Zahl von Härtefällen beschränkt bleiben soll - nicht eindeutig klargelegt wird, mit welchen finanziellen Auswirkungen die Regelungen verbunden sein werden.

Ausgehend von der Bezeichnung „*Invaliditätspension Härtefall-Regelung*“ in Punkt 3 der Tabelle auf S. 17 der Erläuterungen werden durch diese Maßnahme **Mehrausgaben** in Höhe von insgesamt **12,1 Mill. EUR** in den Jahren 2011 bis 2014 erwartet. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG.



2.13 Modifikation des Berufsschutzes für Erwerbstätige in erlernten/angelerten Berufen und für Gewerbetreibende ab dem 50. Lebensjahr;

Durch die „*Neufassung des Berufsschutzes (mindestens 7,5 Beitragsjahre anstelle der Hälfte der Beitragsjahre in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag)*“ sollen nach den Erläuterungen - infolge späteren Pensionsantritts - „*Einsparungen infolge späteren Pensionsantritts in der Höhe von 84,5 Mill. EUR im Jahr 2014*“ verbunden sein. Nach der Darstellung in Punkt 7 der Tabelle auf S. 17 der Erläuterungen werden durch diese Maßnahme im Zeitraum 2011 bis 2014 **Einsparungen** in Höhe von 208,4 Mill. EUR erwartet.

Vor dem Hintergrund, das im Jahr 2009 für die neu zuerkannten Pensionen aus Krankheitsgründen rd. 388 Mill. EUR aufgewendet werden mussten, ist diese Regelung aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zu begrüßen. Der Rechnungshof weist jedoch auf die mit der Prüfung des Berufsschutzes und des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten verbundenen (Verwaltungs)Aufwendungen hin.

Abschließend wird zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen ebenfalls festgehalten, dass in den Erläuterungen weitere Ausgangsannahmen und Kenngrößen in dieser Darstellung **nicht** angegeben werden, weshalb diese Darstellung daher insoweit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den auf dessen Abs. 5 erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entspricht.

2.14 Normierung der Berücksichtigung des Krankengeldes und des Bezuges einer befristeten Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension beim so genannten Tätigkeitsschutz

Mit der in § 255 Abs. 4 ASVG i.d.F. des Entwurfs verbundenen Berücksichtigung der „*neutralen Monate*“ innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag werden nach der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen **Mehrausgaben** in Höhe von 1,2 Mill. EUR jährlich (für den Zeitraum 2011 bis 2014 werden jedoch insgesamt 3,6 Mill. EUR erwartet) verbunden sein.

Abgesehen von der Fallzahl (30 Fälle pro Jahr) werden in den Erläuterungen weitere Ausgangsannahmen und Kenngrößen **nicht** angegeben, weshalb diese Darstellung daher insoweit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den auf dessen Abs. 5 erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entspricht.

2.15 Absenkung des Höchstausmaßes des „Pensionsabschlages“ bei Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen bzw. für SchwerarbeiterInnen, die eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension in Anspruch nehmen

Mit dieser Maßnahme sollen laut den Erläuterungen Mehraufwendungen im Bereich der PV verbunden sein, die in der Tabelle auf Seite 17 der Erläuterungen mit insgesamt 25,7 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis 2014 beziffert werden.

Abgesehen von der - nach Männern und Frauen aufgliederten Fallzahl - werden in den Erläuterungen weitere Ausgangsannahmen und Kenngrößen **nicht** angegeben, weshalb diese Darstellung daher insoweit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den auf dessen Abs. 5 erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entspricht.

2.16 Klarstellung, dass für den Anspruch auf Ausgleichszulage ein „legaler“ gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich erforderlich ist

Der Rechnungshof hält fest, dass auf Basis der in den Erläuterungen enthaltenen Angaben i.S.d. § 14 BHG nachvollziehbaren Darstellung mit der vorgeschlagenen Neuregelung Einsparungen in Höhe von insgesamt 31,3 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis 2014 verbunden sein sollen.

Diesbezüglich wird weiters auf die - ebenfalls im Rahmen der Erstellung des Budgetbegleitgesetzes 2011 - 2014 versendeten Entwurf des BMI - „Parallelbestimmungen“ im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz hingewiesen.

2.17 Erschwerung des Zuganges zur Langzeitversicherungspension bis zum Jahr 2013 und adaptiertes Auslaufen dieser Pensionsart ab dem Jahr 2014

Der Rechnungshof weist im Rahmen der Begutachtung der Budgetbegleitgesetze 2011 bis 2014 positiv darauf hin, dass sich die Darstellung der finanziellen Auswirkungen bereits auf die Jahre 2016 bis 2021 bezieht.

Er hält jedoch fest, dass sich die in den Erläuterungen angegebenen budgetären Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen erst nach dem Zeitraum 2011 bis 2014 - unvorgreiflich allfälliger weiterer Änderungen der Rechtslage - ergeben werden, weshalb eine Beurteilung der Darstellung dieser finanziellen Auswirkungen aus Anlass der Begutachtung der Budgetbegleitgesetze 2011 bis 2014 noch nicht vorgenommen werden kann.



GZ 300.060/012-5A4/10

Seite 9 / 9

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: